

Beschlussprotokoll der Sitzung des Einwohnerrats

vom Mittwoch, 27. Mai 2015, 19.30 bis 22.25 Uhr

Traktanden

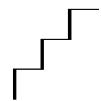
- 1. Interpellationen
- Nachwahlen in Kommissionen:

Nachwahl eines Mitglieds (Rücktritt Barbara Graham-Siegenthaler) in die

- Sachkommission Bildung und Familie (SBF)
- Kommission für Volksanregungen und Petitionen
- 3. Parlamentarischer Auftrag der GPK zur Änderung des Personalreglements der Gemeinde Riehen
 - a) Bericht des Gemeinderats (Nr. 10-14.795.03)
 - b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) (Nr. 10-14.795.04)
- 4. Dritter Zwischenbericht des Gemeinderats zum Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Öffnung der Familiengartenareale (Nr. 10-14.609.04)
- 5. Zwischenbericht des Gemeinderats zum Anzug Jürg Sollberger und Kons. betreffend "Das Kapitel Erdwärme ist noch nicht abgeschlossen" (Nr. 10-14.794.02)
- 6. Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen betreffend Petition "Kein Durchgangsverkehr durch Riehener Wohnquartiere!" (Nr. 14-18.553.02)
- 7. Neue Anzüge, Motionen, Planungsaufträge
- Bericht des Ratsbüros zur Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009; Teilrevision (Nr. 10-14.223.03)
- 9. Mitteilungen

Der Präsident heisst Alfred Merz als neues Ratsmitglied willkommen.

Entschuldigt ist: Priska Keller



Seite 2 0. Bereinigung der Traktandenliste

Der Präsident schlägt namens des Ratsbüros vor, Traktandum 9 vor Traktandum 8 zu behandeln, damit die Gemeinderatsmitglieder frei sind, danach zu gehen.

://: Stillschweigend so beschlossen.

1. Interpellationen

- 1. Interpellation Andreas Zappalà betreffend Stellenwachstum (Nr. 14-18.567.01)
- ://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt.
- 2. <u>Interpellation Heinz Oehen: "Leben in Riehen 60plus" (Nr. 14-18.568.01)</u>
- ://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

2. Nachwahlen in Kommissionen:

Nachwahl eines Mitglieds (Rücktritt Barbara Graham-Siegenthaler) in die

- Sachkommission Bildung und Familie (SBF)
- Kommission für Volksanregungen und Petitionen
- ://: In die Sachkommission Bildung und Familie (SBF) wird Alfred Merz gewählt.
- ://: In die Kommission für Volksanregungen und Petitionen wird Alfred Merz gewählt.

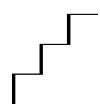
3. Parlamentarischer Auftrag der GPK zur Änderung des Personalreglements der Gemeinde Riehen

- a) Bericht des Gemeinderats (Nr. 10-14.795.03)
- b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) (Nr. 10-14.795.04)

Es liegt ein Antrag der GPK vor, den Parlamentarischen Auftrag stehen zu lassen.

://:

Der Parlamentarische Auftrag (neu Planungsauftrag) wird stehen gelassen. (mit 27:8 Stimmen bei 3 Enthaltungen)



Seite 3 4. <u>Dritter Zwischenbericht des Gemeinderats</u> zum Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Öffnung der Familiengartenareale (Nr. 10-14.609.04)

Thomas Strahm beantragt namens der LDP, den Anzug abzuschreiben.

://: Der Anzug wird stehen gelassen. (mit 31:5 Stimmen bei 1 Enthaltung)

 Zwischenbericht des Gemeinderats zum Anzug Jürg Sollberger und Kons. betreffend "Das Kapitel Erdwärme ist noch nicht abgeschlossen" (Nr. 10-14.794.02)

Thomas Strahm beantragt namens der LDP, den Anzug abzuschreiben.

://: Der Anzug wird stehen gelassen. (mit 31:6 Stimmen bei 1 Enthaltung)

- 6. <u>Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen</u> betreffend Petition "Kein Durchgangsverkehr durch Riehener Wohnquartiere!" (Nr. 14-18.553.02)
- S. Mazzotti stellt namens der SP den Antrag, die Petition an die Sachkommission Mobilität und Verkehr (SMV) zu überweisen.
- ://: Mit 32:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen wird der Antrag angenommen und die Petition an die SMV überwiesen.
- 7. Neue Anzüge, Motionen, Planungsaufträge

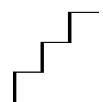
Keine.

 Bericht des Ratsbüros zur Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009; Teilrevision (Nr. 10-14.223.03)

Eintreten ist am 27. März 2014 bereits erfolgt. Rückweisung ist nicht beantragt.

In der Detailberatung stellt M. Leschhorn namens der SP den Antrag, die Höhe der Pauschalentschädigungen in § 2 Abs. 1 lit. a – c wie folgt zu ändern:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 116'400
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 77'600
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 67'900



Seite 4 Der Antrag wird mit 21:16 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Mit 26:9 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird Verzicht auf eine zweite Lesung beschlossen.

In der Schlussabstimmung wird mit 23:9 Stimmen bei 6 Enthaltungen wie folgt beschlossen:

://:

Änderung vom 27. Mai 2015

Der Einwohnerrat Riehen

beschliesst auf Antrag des Ratsbüros:

I.

Die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen. vom 25. März 2009 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Amtstätigkeit mit einer Jahrespauschale entschädigt. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt:
- a) (**geändert**) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 110'000
- b) (geändert) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 63'000
- c) (**geändert**) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 55'000

§ 2bis (neu)

Abgabepflicht

¹ Erhält ein Mitglied des Gemeinderats Entschädigungen für ein Mandat, welches ihm vom Gemeinderat erteilt worden ist, besteht eine Abgabepflicht zuhanden der Gemeindekasse.

§ 3

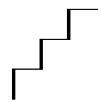
Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Zur Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand oder zum Ausgleich eines erlittenen wesentlichen Verdienstausfalls kann einem Mitglied des Gemeinderats eine oder mehrere Tagespauschalen (in der Höhe von CHF 400) zugesprochen werden

² Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Sitzungen des Gemeinderats sowie die Teilnahme an den Sitzungen von Einwohnerrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt.

² Als ausserordentlich gilt ein Aufwand insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von bedeutenden Projektarbeiten und zur Erreichung wichtiger Ziele. Der Aufwand geht dabei deutlich über das zu erwartende Mass an Aufwand, Ertrag, Umfang oder Ideenleistung hinaus.



Seite 5 ³ Über den Zuspruch und die Höhe (Anzahl Tagespauschalen) einer solchen Aufwands- oder Verdienstausfallsentschädigung entscheidet auf begründetes Gesuch das Ratsbüro. Antragsberechtigt ist der Gesamtgemeinderat.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. Die Spesen werden halbjährlich ausbezahlt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und wird rückwirkend per 1. Mai 2015 wirksam.

(Dieses Traktandum wurde gemäss Bereinigung der Traktandenliste erst nach Traktandum 9 behandelt.)

Mitteilungen

- Der Präsident gibt den sofortigen Rücktritt von Daniel Aeschbach bekannt und verliest sein Schreiben.
- Der Präsident weist auf die bald stattfindenden Wenkenhofgespräche am 28. + 29. Mai 2015 hin.
- Die <u>Kleine Anfrage Thomas Widmer</u>: Tourismuskarte: Riehen entdecken (Nr. 14-18.569.01) wurde an den Gemeinderat überwiesen.
- Der Präsident bittet darum, wie üblich in der Juni-Sitzung auf Interpellationen zu verzichten.
- Die Mitglieder der beiden Kommissionen SGS und SSL sollen sich nach Sitzungsende kurz draussen einfinden, damit ein gemeinsamer Sitzungstermin gefunden werden kann.

(Dieses Traktandum wurde gemäss Bereinigung der Traktandenliste vor Traktandum 8 behandelt.)

Das Ratssekretariat:

Katja Christ

28.05.2015/Chk

⁴ Die ausserordentliche Entschädigung beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000, kann keine ausserordentliche Entschädigung wegen erlittenen wesentlichen Verdienstausfalls zugesprochen werden.